

RS UVS Steiermark 1996/01/18 303.11-25/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1996

Rechtssatz

Eine begründete Berufung im Sinne des § 63 Abs 3 AVG liegt nicht vor beim Wortlaut -Ich erhebe Einspruch gegen den Zahlungsbefehl und den Bescheid. Da ich meistens im Ausland bin, konnte ich mich nicht rechtfertigen-. Aus dieser Berufung ist nämlich nicht zu erkennen, worin sich der Berufungswerber durch den angefochtenen Bescheid beschwert erachtet und welchen Erfolg er anstrebt.

Schlagworte

Verwaltungsverfahren unbegründete Berufung Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at